

Anmerkungen zur öffentlichen Konsultation in Bezug auf das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO

Eine einheitliche Anwendung ist dringend geboten.

Diverse Fragestellungen sind bislang ungeklärt, aber auch die gesetzliche Grundlage selbst müsste nachgebessert werden.

1) Anmerkungen zu den Leitlinien

Es ist unzureichend nur das Auskunftsrecht nach der DSGVO zu vereinheitlichen. Viele weitreichende Fragen ergeben sich auch zum Auskunftsrecht nach der Justizrichtlinie (EU 2016/680). Die Umsetzung im BDSG Deutschlands eröffnet in §56 Abs.2 mit unbestimmten Rechtsbegriffen weite Auslegungsmöglichkeiten zur Einschränkung der Auskunft.

Eine Analyse der Einschränkungen durch die Aufsichtsbehörden ist angezeigt, um zu entscheiden, ob weiterer Regelungsbedarf besteht.

2) Anmerkungen zur gesetzlichen Grundlage

- Die Umsetzung des Auskunftsrechts nach nationalem Recht in Deutschland regelt im Wesentlichen nur Ausnahmen von der Auskunftspflicht. Das ist höchst unbefriedigend und verstörend. Statt das Auskunftsrecht zu stärken wird es national nicht gefördert, sondern eingeschränkt.
- Die Auskunftspflicht zu Verarbeitungen mit automatischen Entscheidungen, zum Einsatz von Algorithmen und letztlich zum Einsatz sogenannter künstlicher Intelligenz sollte nachgeschärft werden. Es sollte sich auch auf die eingesetzten Lerndaten, die in der Verarbeitung enthaltene Logik und die dort verankerten ethischen Grundsätze erstrecken.
- Es sollte dabei insbesondere ein Augenmerk darauf gelegt werden, dass Auskünfte nicht unter dem Deckmantel des Betriebsgeheimnisses zurückgehalten werden.

Die Auskunft sollte sich insbesondere bei Bewertungsportalen (z.B. bei Bewerbungsplattformen oder der Solvenzprüfung wie der SCHUFA) auch auf die Bewertungskriterien erstrecken.

- Persönliche Daten sind besonders von Wert, wenn sie weiteren Nutzungen unterliegen, durch Weitergabe, Nutzungsänderungen, Übermittlungen. Die Möglichkeit nur Kategorien von Empfängern zu nennen statt die konkrete Übermittlung eröffnet einen nicht hinnehmbaren Unschärfe.

Vom Auskunftsrecht sollte auch der Umstand einer Nutzungsänderung gehören.

3) Anmerkungen zum materiellen Recht

- Es bleibt nicht nachvollziehbar, ob Auskünfte vollständig erteilt wurden.
- Zum Auskunftsrecht sollte auch gehören, ob es sich in den Verarbeitungen und Datensätzen auch Freifelder für Kommentare der Mitarbeiter gibt. Diese persönlichen Eintragungen, die von einer vorgegebenen Maske abweichen und so Raum für eigene Bewertungen, Berichte und Kommentare der Sachbearbeitung geben, bergen ein Potential subjektiver Einschätzungen, die unzutreffend sein können und so als Grundlage für Diskriminierungen dienen können.
- Bislang ist unklar, wie mit der Abgrenzung und mitunter auch der Kollision des Auskunftsrechts nach der DSGVO, mit dem Recht auf Akteneinsicht und dem Recht auf Auskünfte nach dem nationalen Informationsfreiheitsgesetz umgegangen werden kann.
- Die Bereitstellung von Kopien löst einen enormen Verwaltungsaufwand aus, sie ist im Hinblick auf den Ressourcenverbrauch nicht hinnehmbar und kann auch nicht durch eine Kostenpauschale abgemildert werden. Der elektronischen Verfügbarkeit z.B. durch Speichermedien oder einem direkten Zugang sollte den Vorrang erhalten.
- Die Auskunft sollte sich explizit auch auf die Weitergabe von Daten erstrecken. Die unzulässige Weitergabe, die Erteilung von Auskünften, die Konzernweitergabe, die vertragliche Verknüpfung mit einer Zustimmung in die Weitergabe sind Einbruchsstellen für unzulässige Verarbeitungen und bewirken ein gefährliches Defizit bei der Transparenz der Verarbeitungen.